

## E n t w u r f

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Landes Burgenland für anwendbar erklärt wird (Bgl. Pensionskassenbeitrittsverordnung)**

Auf Grund des § 22a Abs. 4a Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, wird verordnet:

#### § 1

Der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete gemäß § 22a Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 1 bis 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, ist für Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Landes Burgenland, die

1. dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009,
2. dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009,
3. dem Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008,
4. dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009,

unterliegen, gemäß § 22a Abs. 4a Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 78a Abs. 6 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, mit seinem gesamten Inhalt in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **1. Problem:**

Die in § 22a des Gehaltsgesetzes und in § 78a des Vertragsbedienstetengesetzes vorgesehene Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, erstreckt sich auch auf die Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Gemäß § 22a Abs. 4 des Gehaltsgesetzes und § 78a Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes gelten die das Beitragsrecht und das Leistungsrecht betreffenden Regelungen des vom Bund mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Kollektivvertrags auch für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Mit der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, wird es den Ländern ermöglicht, der Bundespensionskasse als betriebliche Pensionskasse des Bundes beizutreten. Durch die Einbeziehung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer in die Bundespensionskasse wird gegenüber den bei den anderen rechtlich möglichen Pensionskassenvarianten (Errichtung und Führung einer eigenen betrieblichen Pensionskasse oder Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Auswahl einer überbetrieblichen Pensionskasse) ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand vermieden. Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung eines Gleichklanges der Pensionskassenregelung für Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und Landeslehrer soll mit gegenständlicher Verordnung nunmehr dem Kollektivvertrag des Bundes beigetreten und die Durchführung der Pensionskassenvorsorge für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer im Land Burgenland der Bundespensionskassen AG übertragen werden.

### **2. Inhalt:**

Die vorliegende Verordnung ermöglicht es dem Land Burgenland, einerseits dem gesamten Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für die Bundesbediensteten auch für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer beizutreten und den Vertrag einschließlich allfälliger späterer Änderungen anwendbar zu machen und damit andererseits die Bundespensionskasse für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer auszuwählen. Mit dieser dritten Option für die Länder soll eine österreichweit einheitliche Lösung für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer aller Länder erreicht werden.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 22a Abs. 4a Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, hat das Land die Erlassung der Verordnung dem Bundeskanzler schriftlich mitzuteilen.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **5. Folgekosten:**

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen.

## **Erläuterungen**

### **1. Anlass und Inhalt des Entwurfs:**

In der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, Artikel 2 (§ 22a des Gehaltsgesetzes) und Artikel 3 (§ 78a des Vertragsbedienstetengesetzes), hat der Bund eine Pensionskassenzusage für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sowie Vertragsbediensteten des Bundes erteilt. Diese Pensionskassenzusage erfolgte gemäß § 22a Abs. 4 des Gehaltsgesetzes und § 78a Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes auch für sämtliche Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Die Länder hätten aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben nunmehr die Möglichkeit gehabt, entweder eine eigene betriebliche Pensionskasse für diese Lehrerinnen und Lehrer einzurichten oder eine überbetriebliche Pensionskasse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben auszuwählen.

Durch die 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, hat der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Gehaltsgesetzes, des Vertragsbedienstetengesetzes, des Pensionskassengesetzes und des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG es den Ländern ermöglicht, neben den oa. beiden Möglichkeiten auch die betriebliche Pensionskasse des Bundes - die Bundespensionskasse - für die oa. Landeslehrerinnen und Landeslehrer auf der Grundlage des § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, auszuwählen, wodurch eine österreichweit einheitliche Regelung für alle Landeslehrerinnen und Landeslehrer geschaffen wird.

Der gesetzlich erforderliche Kollektivvertrag zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist am 17. September 2008 durch Vertreter des Bundes und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeschlossen worden. Die Bestimmungen über das Beitrags- und Leistungsrecht in diesem Kollektivvertrag haben auch unmittelbar für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer eine Rechtswirksamkeit entfaltet. Dieser Vertrag sieht nun im § 5a vor, dass auch die Landeslehrerinnen und Landeslehrer diesem Vertrag beitreten können. Aufgrund der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73, wird es den Ländern ermöglicht, der Bundespensionskasse als betrieblicher Pensionskasse des Bundes beizutreten. Mit der vorliegenden Beitritts-Verordnung soll der Beitritt sämtlicher Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Landes Burgenland zur Bundespensionskasse und die Übernahme des gesamten Kollektivvertrages für diese Berufsgruppe erfolgen.

Nach erfolgtem Beitritt zum Kollektivvertrag des Bundes ist mit der Bundespensionskassen AG ein Pensionskassenvertrag abzuschließen, der inhaltlich dem Pensionskassenvertrag des Bundes zu entsprechen hat. Dieser Abschluss soll durch das jeweilige Land im Wege eines privatrechtlichen Aktes („Annahmeerklärung“) erfolgen, durch den das Land Burgenland das Angebot eines Pensionskassenvertrages der Bundespensionskassen AG annimmt.

Da der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete mit 1. Jänner 2009 in Kraft trat, erscheint es sinnvoll, die Beitrittsverordnung ebenso rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft zu setzen, zumal die Beiträge für die Lehrerinnen und Lehrer durch den Dienstgeber gleichfalls rückwirkend entrichtet werden.

### **2. Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der auch im Landeslehrerinnen- und Landeslehrerbereich zwingend zur Anwendung kommenden bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Pensionskassenzusage entstehen dem Land Burgenland - unabhängig durch welche der 3 Varianten die Pensionskassenregelung umgesetzt wird - durch die zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Personalkosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer bestehenden finanzausgleichsgesetzlichen Refundierungsregelungen jährliche Kosten bei Landeslehrerinnen und Landeslehrern an Berufsschulen in der Höhe von ca. 13.500 Euro, bei Landeslehrerinnen und Landeslehrerinnen an landwirtschaftlichen Schulen in der Höhe von ca. 4.000 Euro, und bei Landeslehrerinnen und Landeslehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen keine Kosten.

Diese hier dargestellten Kosten werden aber - wie oben ausgeführt - nicht durch die vorgeschlagene Verordnung, sondern bereits unmittelbar durch bundesgesetzliche Regelungen verursacht. Durch die Verordnung wird lediglich sichergestellt, dass

- durch die Anwendbarerklärung des Kollektivvertrages des Bundes in der jeweils geltenden Fassung die bundesgesetzlich angeordnete Harmonisierung des Beitrags- und Leistungsrechts von Bundesbediensteten einerseits und Landeslehrerinnen und Landeslehrern andererseits auch für die Zukunft, d.h. im Falle von Änderungen des Kollektivvertrages oder des Pensionskassenvertrages des Bundes, gewährleistet ist und damit ein zukünftiger Anpassungsaufwand vermieden wird und

- die mit den beiden anderen Pensionskassenvarianten verbundenen erheblichen Mehrkosten (siehe Vorblatt, Punkt 1.) ebenfalls vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund bewirkt das In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung einen nicht unerheblichen aber auch nicht abschätzbaren Minderaufwand.